

Aufsätze

Wilfried Hommers

Zum Begriff der Rechtspsychologie unter professioneller Perspektive

Die Mitgliederversammlung der vormaligen Sektion "Forensische und Kriminalpsychologie" im Berufsverband Deutscher Psychologen beschloß am 13.11.92 in Bremen ihre Umbenennung. Im Report Psychologie, Heft 1/93 erschienen daher die Informationen der Sektion unter der Rubrik "Rechtspsychologie". Auch die Fachgruppe der Deutschen Gesellschaft für Psychologie benutzt diese Bezeichnung. Was sprach für die Umbenennung in "Rechtspsychologie"? Ist "Rechtspsychologie" ein sowohl wissenschaftlich als auch professionell zutreffender Begriff? Was kann dieser nomologische Import aus der Forschung in die Praxis unter professioneller Perspektive nutzen?

Zusammenfassend ist die Antwort schnell gegeben: Der rechtspsychologischen Professionalität Bewährtes zu bewahren, Vergessenes zu reaktivieren und Neues zu eröffnen. Vorerst bleibt die Umbenennung eher ein zu begrüßendes Programm, besonders in der Eröffnung von neuen Betätigungsfeldern. Im einzelnen wird die rechtspsychologische Professionalität also das dreifache allgemeine Ziel zukünftig erst erfüllen müssen. Sie hat dabei zweifellos den Vorteil, an die Leistungen rechtspsychologischer Wissenschaft bei der Eroberung neuer Arbeitsfelder anschließen zu können. Die folgenden Ausführungen in Anlehnung an Hommers (1991a) können vielleicht die professionelle Diskussion und Aktivität anregen, obwohl sie ursprünglich aus wissenschaftlicher Perspektive verfaßt wurden.

Also was ist Rechtspsychologie? Das dreibändige Lexikon der Psychologie von Arnold, Eysenck und Meili (1988) kennt nicht den Eintrag *Rechtspsychologie* und nennt unter *Recht und Psychologie* lediglich Gesetze, die für die *Angewandte Psychologie* Bedeutung haben. Dagegen sind dort die Einträge *Forensische Psychologie* und *Kriminalpsychologie* belegt. Rechtspsychologie wäre damit einfach zu definieren als Forensische Psychologie und (bzw. oder) Kriminalpsychologie, also eine Vereinigungsmenge. Sie wäre dann Psychologie im Dienste der Rechtspflege, indem sie *de lege lata* vor Gericht zu allen einschlägigen Fragen, die durch die Psychologie empirisch erforscht wurden, in der Sachverständigen-Rolle in Erscheinung tritt oder dazu die etwa fehlende Grundlagenforschung betreibt und indem sie zusätzlich Kriminalität als Beschreibungs- und Erklärungsaufgabe für psychologische Ansätze auffaßt, die vom Erleben und Handeln des Ichs in seiner Umwelt (Traxel, 1974; Thomae, 1988) ausgehen und diese mit allen verfügbaren empirisch-wissenschaftlichen Methoden erforschen wollen.

Forensische Psychologie als Teil der Rechtspsychologie ist aber nicht mit der professionellen, wissenschaftliche Ergebnisse kompetent berücksichtigenden Kunst individualdiagnostischer Begutachtung gleichzusetzen. Zunächst wird man zum Gegenstand der Forensischen Psychologie die psychometrisch-differentiellen Grundlagen der Forensischen Diagnostik hinzuzählen müssen (Hommers, 1993). Marbes (1926, 10. Kapitel) zivilrechtliche Gutachtaufträge zur Frage der "Verwechslungsgefahr", ob ein Firmenzeichen oder ein Werbeplakat sich von anderen genügend unterscheidet, zeigen aber deutlich, daß die individualdiagnostische Auslegung der Aufgaben der Forensischen Psychologie schon damals überschritten wurde. Experimentelle gruppenstatistisch ausgewertete Untersuchungen statt psychodiagnostischer Untersuchungen bildeten die Grundlagen der Erfüllung derartiger Gutachtaufträge. Auch strafrechtlich bedeutsame *Wirklichkeitsexperimente* führte Marbe (1913a) anlässlich seines Gutachtens zum Müllheimer Eisenbahnglück durch. Die dortige Nachstellung des Geschehens in der Lokführerkanzel und Mittelung individueller Einzelmessungen zielte nicht auf die Bestimmung der persönlichen Reaktionszeit des Beklagten oder eines anderen Prozeßteilnehmers ab, sondern auf die Bestimmung der zu erwartenden Reaktionszeit innerhalb der Gegebenheiten des Arbeitsplatzes Lokführerkanzel. Ein aktueller Beitrag dieser experimentalpsychologischen Art (Schindler & Stadler, 1991; Stadler, Schindler & Fabian, 1992) nahm auf der Basis des Vergleichs von vier Experimentalgruppen zu fünf Fragen eines Gerichts gutachterlich Stellung. Die Fragen bezogen sich darauf, ob die Täter-Identifikation aufgrund der Präsentation von Fotos eher auf der Wiedererkennung eines vorher gesehenen Fahndungsfotos in der Presse beruhte oder auf Wiedererkennung der ursprünglich in Tatortnähe gesehenen Person. Der empirische Teil des Gutachtens basierte auf den Effekten der Variation von wesentlichen Bedingungen mit Hilfe der vier Experimentalgruppen, also nicht auf der individuell untersuchten Zeugnisfähigkeit des konkreten Zeugen. Jedoch ist auch derartigen Ansätzen der Bezug zu einem u.U. drohenden oder bestehenden gerichtlichen Streit eigen, wodurch sich wieder die Eingeschränktheit einer nur darauf bezogenen Gegenstandsdefinition der Rechtspsychologie ergeben würde.

Selbst bei Erweiterung des Begriffs der Forensischen Psychologie erscheint die Definition per Vereinigungsmenge heute aber inadäquat als Gegenstandsdefinition der Rechtspsychologie und zwar nicht nur deswegen, weil man die Definition über die Vereinigungsmenge leicht als Definition per Schnittmenge mißdeuten kann. Im häufiger werdenden, alleinigen oder zusätzlichen Gebrauch des Wortes Rechtspsychologie in empirisch-psychologischen Buchtiteln, z.B. *Kriminal- und Rechtspsychologie* (Seitz, 1983) oder nur *Rechtspsychologie* (z.B. Kette, 1987; aber kritisch dazu Steller, 1988; Bierbrauer, 1989; Sporer, 1989) zeigt sich vielmehr auch eine gewisse grundsätzliche Unzufriedenheit mit der Definition per Vereinigungsmenge. Man könnte nun in Anlehnung an Gross (1897, 1905, S. IV), der analog den Gegenstand seiner "*Kriminal-Psychologie*" umschrieb, unter *Rechtspsychologie* eine Zusammenstellung aller Lehren der Psychologie verstehen, die das Recht "*nothwendig*" hat.

Hieran aber wird deutlich, daß die Frage nach dem Gegenstand der Rechtspsychologie auch mit einem normativen Unterton gestellt werden kann: Was sollte Rechtspsychologie eigentlich sein? Kann ihr Gegenstand durch die unter professionell-rechtspsychologischer Perspektive sicherlich vielversprechende Erweiterung ihres vorherrschenden Bezugs auf den gerichtlichen Streit in den außergerichtlichen Konflikt (Bierbrauer, 1989) schon hinlänglich beschrieben werden? Was könnte sie sonst sein? Hat Rechtspsychologie z.B. auch außerhalb der Strafrechtsreform des § 20 StGB (Arnold, 1965) unter dem Begriff *de lege ferenda* zur Rechtsfortbildung etwas beizutragen oder muß sie sich dabei auf die Kriminalität als Erscheinungsform menschlichen Handelns beschränken? Ein Blick in die Geschichte des Begriffs Rechtspsychologie erscheint für eine Antwort schon aufschlußreich genug.

Zunächst muß man zwischen der *empirischen Rechtspsychologie* und der *juristischen Rechtspsychologie* unterscheiden. Zwischen beiden verbinden die einschlägigen rechtspsychologischen Abschnitte aus der Völkerpsychologie Wundts (1912, 1918), zumindest wegen der großen Verdienste des Autors um die empirische Psychologie. Hinsichtlich der *juristischen Rechtspsychologie* wäre an das *Rechtspsychologie* betitelte, zusammenfassende Werk über die kognitiv-psychologischen Grundlagen des Rechts von Haff (1924) zu denken, in dem dargelegt wird, wie die einzelnen Rechtsbegriffe auf individual- und massenpsychologischen Begriffen und Theorien aufbauen. Zuvor noch sah Sturm (1910) im *Rechtsinstinkt* und in einem *embryologisch bedingten Mechanismus* die bio-psychologische Grundlage des Rechts. Umfassend ist die juristische Rechtspsychologie von dem russischen Rechtswissenschaftler von Petrazhitzki (1955; vgl. auch Landau, 1922) dargestellt worden. Es handelt sich also bei der *juristischen Rechtspsychologie* um eine juristische Grundlagendisziplin, die juristische Rezeption von psychologischen Lehren, die sich allerdings nicht auf eine spezifische Auffassung von Psychologie beschränkt. Diese *juristische Rechtspsychologie* wird heute wiederbelebt, nachdem sie vorher als *Psychologismus* zurückgewiesen wurde. Von Jakob und Reh binder (1987, S. 7) wird diese *Rechtspsychologie* als etwas aufgefaßt, was sich "mit Recht und Gerechtigkeit als psychischem Phänomen" beschäftigt, sich durch tiefenpsychologische Methoden und Erkenntnisse bereichert sieht und sich als "Wissenschaft von der psychischen Dimension des Rechts" von der "Psychologie im Dienste der Rechtspflege" abheben will (vgl. auch Jakob, 1992).

Die *empirische Rechtspsychologie* hingegen war schon von Warschauer (1916, 1920), einem Schüler Sterns in Breslau, bewußt von der juristischen Rechtspsychologie abgegrenzt worden, als es ihm in seiner Arbeit mit dem Titel *Rechtspsychologische Versuche mit Schulkindern* um die psychologische Zielsetzung ging, die "keineswegs von vornherein zu bejahende Frage" (1920, S. 3) mit ca. 3700 10-18jährigen zu bearbeiten, ob es ein Rechtsempfinden gibt und wenn ja, in welcher Weise es von Erfahrung, Erziehung, Umgebung beeinflusst ist oder ob es angeboren ist. Die Probanden hatten zu drei zivilrechtlichen

"Rechtsfallen" (Pfand für Schulden behalten, Zahlungsverweigerung bei Lieferungsverzug, Schadensersatz für Sachschädigung durch Hundebiß) zu entscheiden, welche von zwei streitenden Parteien Recht hatte. Warschauer (1920) fand Einflüsse des Geschlechts, der Begabung, des Alters, der Konfession und der Region auf die relativen Häufigkeiten der drei zivilrechtlichen Entscheidungen. Ein weiterer früher Beitrag zum Rechtsbewußtsein von Kobler (1912) berichtete über die Erforschung des Rechtsbewußtseins durch Beobachtung und Experiment, z.B. durch "experimentelle Gerichtsverfahren". Ganz ähnlich kam es Boden (1915) unter der Überschrift *Über eine experimentelle Methode der Gesetzgebung* darauf an, das empirisch zu erforschende Rechtsgefühl für die Gesetzgebung nutzbar zu machen und zwar dort, wo auch für den Juristen die "Arbeit des Instinkts" beginnt.

Stern führte das Fach *Rechtspsychologie* im Studienplan des Fachgebiets Psychologie der *Hamburgischen Universität* als Titel einer Spezialvorlesung (Stern & Mitarbeiter, 1931, S. 45) auf. Außerdem war der Begriff *Rechtspsychologie* im Forschungsbericht des dortigen Instituts im 5. Kapitel enthalten, das mit "Rechtspsychologie, Kriminalpsychologie, Forensische Psychologie" (a.a.O., S. 35 ff.) überschrieben war. Das der begrifflichen Kombination "die Psychologie und das Rechtsleben" unterstellte gesamte Tätigkeitsgebiet enthalte demnach "sehr mannigfaltige Problemstellungen":

Einmal handelt es sich um die *Rechtspsychologie* im engeren Sinne. Diese hat einerseits das Recht als eine spezifische Erscheinungsform des Gruppenlebens zu begreifen (Rechtspsychologie der sozialen Gruppe), andererseits das Verhältnis des Einzelindividuums zu der überindividuellen Ordnung "Recht" zu untersuchen (Rechtspsychologie des Individuums) (Stern u.a., 1931, S. 35).

Im anschließenden Bericht über eine diesbezügliche Arbeit des Hamburger Instituts (Tripp, 1931) wurde anhand der Ablehnung der These des "angeborenen Rechtsgefühls" mit Befragungen von Jugendlichen über die strafrechtliche Erfolgshaftung unterstrichen, daß die wissenschaftliche Durchdringung des Rechtsgefühls vom psychologischen und insbesondere vom *personalistischen* Standpunkt aus notwendig sei. Offensichtlich blieb aber in dem Beitrag Tripps (1931), der unter diesem engeren Begriff der Rechtspsychologie erfolgte, die Verankerung im Strafrecht erhalten. Der Begriff Rechtspsychologie repräsentierte in der damaligen, von Stern geprägten Hamburger Forschungspraxis trotz des schon anders gerichteten und anders beinhalteten Beitrags von Warschauer (1920) nur eine andere Perspektive als der Begriff *Kriminalpsychologie*, was sich in der Gliederung der Bibliothek des Hamburger Instituts widerspiegelte, die nur das Sachgebiet *Kriminalpsychologie* kannte (Stern u.a., 1931, S. 12). Der Unterschied der Rechtspsychologie zur Kriminalpsychologie wurde im Wechsel von einem abgeschlossenen "Bezirk des personalen Lebens" zur personalen Betrachtung der einzelnen "*Gesamtpersönlichkeit*" gesehen (Stern u.a., 1931, S. 36). Bei der wesentlich anderen Blickrichtung der *Kriminalpsychologie* handele es sich

nicht mehr um die Erforschung eines relativ abgeschlossenen Bezirks des personalen Lebens, sondern hier steht die *Gesamtpersönlichkeit* des "kriminellen Menschens" schlechthin im Zentrum der Betrachtung. Es geht nicht nur um das unrechtlche Verhalten des Kriminellen (insoweit würden sich kriminalpsychologische und rechtspsychologische Problematik betreffen), sondern in wesentlich umfassenderer Weise um die Erforschung der gesamten personalen Bezüge des kriminell gewordenen und, was ebenso wichtig ist, des kriminell gefährdeten Menschen. (Stern u.a., 1931, S. 36).

Der Bericht erwähnte dazu Untersuchungen über "Fürsorgezöglinge", über rückfallige weibliche Strafgefangene und über die Bedeutung des Anlagefaktors im "verbrecherischen Charakter" und fuhr fort mit einem im Umfang deutlich längeren Teil über die forensisch-psychologische Begutachtungstätigkeit des Instituts, in der die Aussagepsychologie dominierte. Aber dort wurde auch auf ein Gutachten über den Glückscharakter von Spielautomaten hingewiesen (Stern u.a., 1931, S. 38-41), was wieder belegte, daß sich damals Forensische Psychologie nicht mit individualdiagnostischer Begutachtung deckte.

Ein weiterer Inhalt, der nicht nur auf die Grenzen der individualdiagnostisch verstandenen Forensischen Psychologie hinweist, kann unter Rückgriff auf die Würzburger Psychologie-Geschichte gewonnen werden. Marbe (1926) befaßte sich in seinem Werk *Der Psycholog als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozess* im 9. Kapitel "Über das psychologische Gutachten im bürgerlichen Recht" z.B. mit der zivilrechtlichen Seite der Fahrlässigkeit. Dort spiele aufgrund der Definition des § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) "Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt" die für das Strafrecht fundamentale Frage der Selbsteinstellung der Persönlichkeit keine Rolle. Zweifellos wolle der Gesetzgeber durch den Wortlaut des Paragraphen die Fahrlässigkeit möglichst objektiv bestimmen. Eine völlig objektive Abgrenzung dieses Fahrlässigkeitsbegriffs sei aber gar nicht möglich. Denn über die im Verkehr erforderliche Sorgfalt seien häufig verschiedene Ansichten möglich.

Statt die Fahrlässigkeit als Thema der Forensischen Psychologie auszuklammern, kann die Psychologie auch durch gruppenstatistische und nicht nur durch individualdiagnostische Untersuchungen der "Auffassungen und Einstellungen der Persönlichkeiten" tätig sein. Im Marbeschen Beispiel der Fahrlässigkeit geht es um die *alltagspsychologische* Bewertung von Geschehensabläufen und der damit verbundenen Handlungen. Den zitierten Überlegungen Marbes stehen heute die an Heiders (1958) Attributionsstufen orientierten kognitiven Ansätze zur Verantwortungszuschreibung in der Alltagspsychologie, insbesondere zur Entwicklung der moralischen Unterscheidung der Fahrlässigkeit (Hommers, 1983; Rule & Ferguson, 1984; Hook, 1989) gegenüber.

Aber es ging Marbe (1926, S. 94) auch um die gruppenstatistisch zu bestimmenden Normen über den volitiven Aspekt des Handelns, wie er anhand des Begriffs der *groben Fahrlässigkeit* darlegte. Die empirische Bestimmung volitiver Normen ist eine Aufgabenstellung für die empirische Rechtspsychologie, die im Zusammenhang mit der Deliktsfähigkeitsbegutachtung von Minderjährigen nach Vollendung des siebenten Lebensjahres schon seit Anfang des Jahrhunderts *de lege lata* besteht (Hommer, 1983, S. 38ff. und 78ff.) und kürzlich *de lege ferenda* in der Forderung aktualisiert wurde, aus Gründen der Überforderung von Grundschulkindern im Straßenverkehr die Gefährdungshaftung im Straßenverkehr (§ 7 StVG) und die zivilrechtliche Altersgrenze (§ 828 BGB) gesetzlich zu verändern (Scheffen, 1991).

Vom Gegenstand der Rechtspsychologie her ist von besonderem Interesse, daß Marbe die Richterpsychologie als eine von der Allgemeinen Psychologie her anzugehende Aufgabenstellung der Rechtspsychologie betrachtete, was die eher sozialpsychologische Gegenstandsdefinition von Stern zweifellos ergänzte. Ein neueres allgemeinspsychologisches Forschungsbeispiel zur Richterpsychologie bildete die Untersuchung der richterlichen Prägnanztendenz, die Rolinski (1969) unter Bezug auf die Gestaltpsychologie in der Häufung (zwischen 67 % und 27 % je nach Delikt der Gruppe Diebstahl, Unterschlagung, Betrug) der Freiheitsstrafen von 3, 6, 9 und 12 Monaten für einige Delikte gegeben sah. Ähnliches war früher auch in Würzburg von Marbe geäußert worden. Marbe (1913b, S. 54 f.) hatte diese Richtergewohnheiten unter dem allgemeinspsychologischen Begriff der *Gleichförmigkeit des psychischen Geschehens* diskutiert. Empirische Befunde von Schünemann, Geisler, Hassemer, Hoffmann und Pfirrmann (1982) bestätigten das Grundphänomen, da über 90 % der Verurteilungen nach § 316 StGB taxenkonform waren. Jedoch war unübersehbar, daß gruppenpsychologische Vorgänge innerhalb der Gerichte an der Wirkung der Prägnanztendenz beteiligt waren.

Als *Zwischenzusammenfassung* ergibt sich also folgendes: Es wurde einleitend deutlich gemacht, daß die Vereinigung von Forensischer Psychologie und Kriminalpsychologie nur dann tragen könnte, wenn sich die Interpretation von *Forensisch* nicht auf die individualdiagnostischen Aspekte der Begutachtung einschränken würde. Man wird aber allgemeinspsychologische Ansätze und sozialpsychologische Ansätze hinzufügen müssen, wie hier mit Hilfe der Rechtspsychologie-Geschichte erschlossen wurde. Die Erweiterung der Gegenstandsdefinition der Rechtspsychologie enthält demnach inhaltliche und methodische Gesichtspunkte, welche nur schwer in die Vereinigung von Forensischer Psychologie und Kriminalpsychologie einzubeziehen wären. Gegenüber der Definition per Vereinigungsmenge aus Forensischer Psychologie und Kriminalpsychologie enthält sie als inhaltliche Momente das Rechtsgefühl und das Rechtsbewußtsein, z.B. Recht und Gerechtigkeit als Phänomene der sozialen Gruppe, und die Richterpsychologie, z.B. allgemeinspsychologische

Voraussetzungen der Informationsverarbeitungsprozesse. Als methodische Momente enthält sie z.B. gruppenstatistische Untersuchungen, das ökologisch valide Labor-Experiment und prinzipiell jede einer Fragestellung angemessene Methode der modernen Psychologie. Zu den Aufgabenstellungen der Rechtspsychologie ist also auch diejenige Psychologie berufen, die sich nicht auf die spezifischen Methoden der Tiefenpsychologie beschränken will, sondern das Experiment, die Beobachtung und andere Methoden der empirischen Wissenschaften einsetzen will. Ein Blick auf die neuere Diskussion des Gegenstandes kann das vertiefen.

Die Wiederbelebung dieses erweiterten Gegenstandsbereichs wurde von der Sozialpsychologie vermittelt. Im Beitrag Sodhis (1955) kündigte sich zwar schon diese Wiederbelebung der neueren rechtspsychologischen Entwicklungstendenz an, die Rechtspsychologie als ein Gebiet der Angewandten Sozialpsychologie verstehen wollte. Faktisch war aber die Übernahme US-amerikanischer Entwicklungen, die z.B. von Tapp (1976) und von Monahan und Loftus (1982) zusammengefaßt wurden, charakteristisch für die gegenwärtigen Neuerungs-bemühungen. So kann man verstehen, daß Bierbrauer und Gottwald (1987) im Buchbeitrag *Psychologie und Recht*, in dem sie die Forensische Psychologie und die Kriminalpsychologie ausklammerten, von 143 Literaturstellen 78 % amerikanischen Ursprungs aufführten. Angesichts der vorhergehenden psychologiegeschichtlichen Befunde erscheinen derartige Importe eigentlich unnötig, zumal mancherlei Unterschiede zwischen dem angloamerikanischen Rechtssystem und dem deutschsprachigen bestehen. Gleichwohl wird man von den Ergebnissen aus anderen Kulturen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Unterschiede lernen dürfen.

Die Inhalte dieser "neuen" Rechtspsychologie (*legal psychology*) werden von Konecni und Ebbesen (1979, S. 39) als eine deskriptiv-kritische Disziplin dargestellt. Die Psychologie kann demnach das rechtliche Urteilen, Denken und Handeln auf zwei Arten zum Gegenstand deskriptiver und kritischer Zielsetzungen nehmen:

- *Beschreibung und Erklärung, was im rechtlichen Bereich geschieht.* Möglich wäre das durch systematische Beobachtung von juristischen Verfahrensweisen und Urteilen und deren Rückführung auf die zugrundeliegenden Normen usw., was zumeist nur dann interessant ist, wenn das Rechtssystem nicht so funktioniert, wie es funktionieren soll. Für psychologische Beiträge unter dieser Zielsetzung wird man einerseits fundierte juristische und psychologisch-methodische Kenntnisse benötigen, andererseits aber auch eine distanzierte Haltung gegenüber Wertungen.

- *Prüfung von Annahmen unter rechtskritischer Zielsetzung.* Im Unterschied zur rechtlichen Anwendung von beiläufig erlangten Forschungsergebnissen *de lege ferenda* handelt es sich hier um eine gezielte kritische Forschungstätigkeit zur Anwendung *de lege ferenda*. Obwohl sich die Jurisprudenz nicht einem Diktat der Empirie unterwerfen kann, fordert z.B. auch

der Jurist Kühne (1988) die vermehrte Berücksichtigung empirischer Forschung durch die Jurisprudenz, weil dadurch Gesetze an Vorhersehbarkeit und Genauigkeit gewinnen würden. Deutschsprachige Beispiele liefern die Beiträge zur Altersgrenzenfrage, die Tradition haben (Levy-Suhl, 1912; Schäfer, 1913; Thomae, 1973; Hommers, 1983; Hommers, 1988). Die Ergebnisse der psychologischen Prüfungen von rechtlichen Annahmen hängen vermutlich generell wie bei den Altersgrenzen vom betrachteten Detail selbst, aber auch von den Prüfungsmethoden ab. Gerade darin liegt aber ihr Wert für die Jurisprudenz, da so die besonderen Begründungsbedürfnisse der rechtlichen Regelungen herausgestellt werden.

Schließlich ist aber der Gedanke einer *echten Wechselseitigkeit* zwischen Recht und Psychologie (Hommers, 1981) zu erwähnen. Mit Haney (1980) konnte man Rechtspsychologie traditionell auch durch zwei Berührungsweisen von Recht und Psychologie umschreiben. Danach geht es in der Psychologie *im* Recht darum, die rechtlichen Ziele mit zusätzlichen (hilfswissenschaftlichen) psychologischen Mitteln zu erreichen, ohne daß die rechtlichen Ziele selbst in Frage gestellt werden (z.B. Forensische Psychologie). In der Berührungsweise Psychologie *des* Rechts wird ähnlich zur zuvor zitierten Definition von Konecni und Ebbesen (1979) das Recht unter deskriptiv kritischer Betrachtung zum Gegenstand der Psychologie. Aber Haney (1980) nannte als eine weitere Berührungsweise Psychologie *und* Recht, in der beide Disziplinen gleichrangig sind. Während sich tiefenpsychologische und sozialpsychologische Ansätze der Psychologie *des* Rechts mit einiger Intensität widmeten, blieben bis heute empirische Forschungsarbeiten unter dem Ansatz des gleichrangigen Beziehungsverhältnisses rar. Hommers (1991b) versuchte z.B. die hilfswissenschaftliche und die deskriptiv-kritische Berührungsweise von Recht und Psychologie auf den Kopf zu stellen, wenn er die empirische Gültigkeit von Theorie-Prototypen des rechtlichen Denkens untersucht, um dadurch die psychologische Theorienbildung zu fördern. Darin aber tritt eine echte Wechselseitigkeit, sozusagen ein zweigleisiger Brückenschlag, zwischen Recht und Psychologie zu Tage, so daß, um wieder mit Gross (1897) zu sprechen, nicht nur das Recht die Psychologie, sondern auch umgekehrt die Psychologie das Recht "nothwendig" hat. Aus professioneller Perspektive wäre hier an das Berufsrecht für Psychologen und an die Rechtskenntnisse der professionellen Diplom-Psychologen im allgemeinen zu denken, wobei man wechselseitige Auswirkungen unterstellen darf.

Insgesamt ist die Rechtspsychologie eine an inhaltlichen und formalen Theorien orientierte und empirisch arbeitende Wissenschaft. Moderne rechtspsychologische Forschung ist also nicht unbedingt experimentell, gleichwohl wendet sie *alle* einsetzbaren empirischen und theoretischen Methoden auf ein breites Forschungsfeld an, das abgesteckt wird durch das rechtliche Denken und Handeln auf der einen Seite und auf der anderen durch dessen Grundlagen und dessen Widerspiegelungen im Erleben und Handeln von *ICHen* in einer auch durch Recht und Gesetz gestalteten Umwelt. Daß die beschriebene moderne rechtspsy-

psychologische Forschung aus der tiefenpsychologischen Perspektive als eine "narrowly understood psychology" erscheint (Jakob, 1992, S. 524), ist kaum verständlich. Dem widerspricht schon rein äußerlich ganz klar die immerhin dreidimensionale Strukturiertheit der Rechtspsychologie, die Lösel (1992, S. 11) seinem Modell des rechtspsychologischen Gegenstandes gab.

Man möchte wünschen, daß diese unvoreingenommen theoretisch orientierte empirisch-psychologische Rechtspsychologie auch ihrer professionellen rechtspsychologischen Anwendung zur Leitlinie gereicht und dadurch zu ihrer juristischen und gesellschaftlichen Anerkennung beiträgt.

Literatur

- Arnold, W. (1965). *Person und Schuldfähigkeit* (Würzburger Universitätsreden, Heft 43). Würzburg: Staudenraus.
- Arnold, W., Eysenck, H.J. & Meili, R. (Hrsg.). (1988). *Lexikon der Psychologie* (Neuausgabe, Bd. 1 bis 3). Freiburg: Herder.
- Bierbrauer, G. (1989). Rechtspsychologie ohne Recht? *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 20, 254-259.
- Bierbrauer, G. & Gottwald, W. (1987). Psychologie und Recht - Brückenschlag zwischen Fakten und Fiktion. In J. Schultz-Gambard (Hrsg.), *Angewandte Sozialpsychologie. Konzepte, Ergebnisse, Perspektiven* (S. 91-110). München: Psychologie Verlags Union.
- Boden, F. (1915). Über eine experimentelle Methode der Gesetzgebung. *Archiv für die gesamte Psychologie*, 33, 355-372.
- Gross, H. (1897, 1905). *Kriminal-Psychologie* (2. Aufl.). Leipzig: Vogel.
- Haff, K. (1924). Rechtspsychologie. In E. Abderhalten (Hrsg.), *Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden. Abteilung VI. Teil CII. Heft 1*. Wien: Urban & Schwarzenberg.
- Haney, C. (1980). Psychology and legal change: On the limits of factual jurisprudence. *Law and Human Behavior*, 4, 147-199.
- Heider, F. (1958). *The psychology of interpersonal relations*. New York: Wiley.
- Hommers, W. (1981). Recht und Psychologie: Ein wechselseitiges Verhältnis. In W. Michaelis (Hrsg.), *Bericht über den 32. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Zürich 1980* (S. 699-704). Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1983). *Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit*. Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1988). Die Entwicklung der Einsicht in das Delikt. In S. Bauerle (Hrsg.), *Kriminalität bei Schülern. Band 1* (S. 97-117). Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1991a). Zum Gegenstand der Rechtspsychologie. In W. Hommers (Hrsg.), *Perspektiven der Rechtspsychologie* (S. 1-12). Göttingen: Hogrefe.

- Hommers, W. (1991b). Summenanteil und Durchschnittsbildung in moralischen und emotionalen Urteilen. In W. Hommers (Hrsg.), *Perspektiven der Rechtspsychologie* (S. 175-216). Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1993). Psychometrische Modelle für die Einzelfalldiagnostik in der Forensischen Psychologie. In Montada, L. (Hrsg.), *Bericht über den 38. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Trier 1992. Band II*. Göttingen: Hogrefe.
- Hofstätter, P.R. (1957). *Das Fischer Lexikon. Psychologie*. Frankfurt: Fischer.
- Hook, J.G. (1989). Heider's foreseeability level of responsibility attribution: Does it come after intentionality? *Child Development*, 60, 1212-1217.
- Jakob, R. & Rehbinder, M. (Hrsg.). (1987). *Beiträge zur Rechtspsychologie* (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Bd. 64). Berlin: Duncker & Humblot.
- Jakob, R. (1992). On the development of psychologically oriented legal thinking in German speaking countries. In F. Lösel, D. Bender, & T. Bliessener (Eds.), *Psychology and Law. International Perspectives* (pp. 519-525). Berlin: de Gruyter.
- Kette, G. (1987). *Rechtspsychologie*. Berlin: Springer.
- Köbler, F. (1912). Die Erforschung des Rechtsbewußtseins durch Beobachtung und Experiment. *Juristische Blätter*, 41, 301-317.
- Konecni, V.J. & Ebbesen, E.B. (1979). External validity of research in legal psychology. *Law and Human Behavior*, 3, 39-70.
- Kühne, H.-H. (1988). Quantifizierende Bemühungen im Strafrecht und in der Kriminologie. *Forensia*, 9, 119-126.
- Landau, G. (1922). Die Voraussetzungen der psychologischen Rechtslehre L. v. Petrazickis. *Philosophie und Recht*, 11, 102-111.
- Levy-Suhl, M. (1912). Die Prüfung der sittlichen Reife jugendlicher Angeklagter und die Reformvorschläge zum § 56 des deutschen Strafgesetzbuches. *Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie*, 4, 232-254.
- Lösel, F. (1992). Psychology and law: Overtures, crescendos, and reprises. In F. Lösel, D. Bender, & T. Bliessener (Eds.), *Psychology and Law. International Perspectives* (pp. 3-21). Berlin: de Gruyter.
- Marbe, K. (1913a). Psychologische Gutachten zum Prozeß wegen des Müllheimer Eisenbahnunglücks. *Fortschritte der Psychologie und ihrer Anwendungen*, 1, 339-374.
- Marbe, K. (1913b). *Grundzüge der Forensischen Psychologie*. München: Beck.
- Marbe, K. (1926). *Der Psycholog als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß*. Stuttgart: Enke.
- Monahan, J. & Loftus, E.F. (1982). The psychology of law. *Annual Review of Psychology*, 33, 441-475.
- Petrazhitzki, L. von (1955). *Law and morality* (H.W.Babb Trans.). Cambridge, MA: Harvard University (Original: 1904-1910).
- Rolinski, K. (1969). *Die Prägnanztendenz im Strafurteil*. Hamburg: Kriminalistik-Verlag.
- Rule, B.G. & Ferguson, T.J. (1984). The relations among attribution, moral evaluation, anger, and aggression in children and adults. In A. Mummendey (Ed.), *Social psychology of aggression* (pp. 143-155). Berlin: Springer.
- Schaefer, M. (1913). Elemente zur moral-psychologischen Beurteilung Jugendlicher. *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie*, 14, 47-59 und 90-98.

- Scheffen, E. (1991). Der Kinderunfall - Eine Herausforderung für Gesetzgebung und Rechtsprechung. *Deutsches Autorecht*, 61, 121-126.
- Schindler, H. & Stadler, M. (1991). Tatsituation oder Fahndungsphotos - ein experimental-psychologisches Gutachten zum Dilemma des Zeugen in der Wiedererkennungssituation. *Strafverteidiger*, 11, 38-44.
- Schünemann, B., Geisler, W., Hassemer, R., Hoffmann, G. & Pfirmann, T. (1982). *Einige empirische Ergebnisse zum Unterschied zwischen der Herstellung und der Darstellung richterlicher Sanktionsentscheidungen* (Bericht aus dem Sonderforschungsbereich 24, Teilprojekt 11). Mannheim: Universität Mannheim.
- Seitz, W. (Hrsg.). (1983). *Kriminal- und Rechtspsychologie*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Sodhi, K.S. (1955). Der sozialpsychologische Aspekt in der forensischen Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 6, 162-165.
- Sporer, S.L. (1989). Rechtspsychologie: Alternative Ansätze. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 20, 259-265.
- Stadler, M., Schindler, H. & Fabian, T. (1992). The influence of eyewitness observations and photographic presentation on the identification of persons in lineups. In F. Lösel, D. Bender, & T. Bliesener (Eds.), *Psychology and Law. International Perspectives* (pp. 286-291). Berlin: de Gruyter.
- Steller, M. (1988). Buchbesprechung von "Kette, G. (1987). *Rechtspsychologie*. Wien: Springer-Verlag". *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71, 338-339.
- Stern, W. & Mitarbeiter (1931). *Das Psychologische Institut der Hamburgischen Universität in seiner gegenwärtigen Gestalt*. Leipzig: Barth.
- Sturm, A. (1910). *Die psychologische Grundlage des Rechts*. Hannover: Helwingsche Verlagsbuchhandlung.
- Tapp, J.L. (1976). Psychology and the law: An overture. *Annual Review of Psychology*, 27, 359-404.
- Thomae, H. (1973). *Das Problem der "sozialen Reife" von 14- bis 20jährigen. Eine kritische Literaturanalyse*. Hannover: Wissenschaftliche Informationsschriften der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe.
- Thomae, H. (1988). *Das Individuum und seine Welt. Eine Persönlichkeitstheorie* (2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Traxel, W. (1974). *Grundlagen und Methoden der Psychologie*. Bern: Huber.
- Tripp, E. (1931). Untersuchungen zur Rechtspsychologie des Individuums. *Beiheft der Zeitschrift für angewandte Psychologie*, 56.
- Warschauer, E. (1916). Rechtspsychologische Versuche mit Schulkindern. Vorläufige Mitteilung. *Zeitschrift für Angewandte Psychologie*, 11, 402-412.
- Warschauer, E. (1920). Rechtspsychologische Versuche mit Schulkindern. *Zeitschrift für Angewandte Psychologie*, 17, 1-58.
- Wundt, W. (1912). *Elemente der Völkerpsychologie. Grundlinien einer psychologischen Entwicklungsgeschichte der Menschheit*. Leipzig: Kröner.
- Wundt, W. (1918). *Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythos und Sitte. Neunter Band: Das Recht*. Leipzig: Kröner.